



## Therapie. Erläuterung zur Logopädie

### Häufige Frage

Wie muss man vorgehen, wenn für die Behandlung eines Kindes die im Konzept Sonderpädagogik vorgesehenen *Dauer, Intensität und Einheiten* nicht ausreichen? Wer entscheidet? (Konzept Sonderpädagogik 2011, S. 29-31)

### Kurzantwort

Vorgehen: Der Schulpsychologische Dienst ist beizuziehen. (Konzept Sonderpädagogik 2011, S. 31)

Entscheid: Eltern, Lehrperson und Schulleitung der Gemeindeschule entscheiden gemeinsam über die zu treffenden Massnahmen. (Konzept Sonderpädagogik 2011, S. 30)  
Wird auch nach durchgeführter schulpsychologischer Abklärung unter den Beteiligten keine Einigung erzielt, entscheidet der Schulrat. (Art. 43 Abs. 2 VSG)

### Ausführliche Erläuterung

Die gesamten logopädischen Leistungen im Auftrag der Gemeinden erfolgen im Rahmen des Grundangebots (Pool-Angebot) und gelten explizit nicht als verstärkte Massnahme. Damit richtet sich das Verfahren nach der Beschreibung im Konzept Sonderpädagogik, S. 30-31, und zwar unabhängig davon, ob es sich um eine erstmalige Zuweisung oder um eine Zuweisung nach Beizug des Schulpsychologischen Dienstes handelt.

Wenn Dauer, Intensität oder Einheiten ausgeschöpft sind, ist in jedem Fall der Schulpsychologische Dienst beizuziehen. Dieser übernimmt die Fallführung. Bei Bedarf können weitere Fachleute beigezogen werden. (Konzept Sonderpädagogik 2011, S. 31)

### Pool-Angebot

Für die Logopädie setzen die Gemeinden in der Kindergarten- und Primarstufe je 600 -700 Schülerinnen oder Schüler eine Vollzeitstelle ein. (§ 36d Angebotsverpflichtung, Abs. 4 VSV)

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler der Orientierungsstufe logopädisch betreut wird, ist die Leistung aus dem Pool des Kindergartens und der Primarstufe zu erbringen. (Konzept Sonderpädagogik 2011, S. 29)

### Grundangebot und verstärkte Massnahme

Verstärkte sonderpädagogische Massnahmen werden als separative Sonderschulung geführt. Integrierte Sonderschulung wird nur für Lernende mit geistiger oder körperlicher Behinderung oder mit einer Seh- oder Hörbehinderung durchgeführt. (§ 36c Verstärkte sonderpädagogische Massnahmen, Abs. 3 VSV)

### Zuweisungsempfehlungen

Zuweisungsempfehlungen der kantonalen Abklärungsstelle (Schulpsychologischer Dienst) (...) sind dem Zentrum für Sonderpädagogik zuzustellen. (Konzept Sonderpädagogik 2011, S. 30)

### Entscheid

Eltern, Lehrperson und Schulleitung der Gemeindeschule entscheiden gemeinsam über die zu treffenden Massnahmen. (Art. 43 Abs. 1 VSG; Konzept Sonderpädagogik 2011, S. 30)

Wird auch nach durchgeführter schulpsychologischer Abklärung unter den Beteiligten keine Einigung erzielt, entscheidet der Schulrat. (Art. 43 Abs. 2 VSG)

### Evaluation

Die Leitung des Zentrums für Sonderpädagogik evaluiert jährlich und legt aufgrund von Bericht und Antrag den weiteren Verlauf der sonderpädagogischen Massnahme mit der Logopädin oder dem Logopäden fest. (Konzept Sonderpädagogik 2011, S. 31)